

1 S 1

2

3 Antragstellerin : AG Satzung des Landesvorstandes/ AG Satzung des Landesausschusses

4 **ANTRAG** an die 1. Tagung des 3. Landesparteitages der LINKEN. Thüringen :

5

6

(Entwurf)

7

Satzung der Partei DIE LINKE.

8

9

Landesverband Thüringen

10

11

12

13

14

1. Auftrag und Name der Partei

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

16

17 (1) Der Landesverband trägt den Namen DIE LINKE. Landesverband Thüringen. Er ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE.
18 Die Kurzbezeichnung lautet DIE LINKE. Thüringen.

19

20 (2) Sitz des Landesverbandes ist Erfurt.

21

22 (3) Er hat den Zweck, die Mitglieder, die Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie die Bürgerinnen und Bürger für die
23 Verwirklichung der programmatischen Ziele der Partei DIE LINKE zu mobilisieren und auch durch Teilnahme an Wahlen
24 im Freistaat Thüringen an der politischen Willensbildung im Sinne des Programms der Partei DIE LINKE mitzuwirken.

25

26 (4) Sein Tätigkeitsgebiet ist der Freistaat Thüringen.

27

28

§ 2 Satzungsautonomie des Landesverbandes

30

31 Der Landesverband DIE LINKE. Thüringen gibt sich im Rahmen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE eine eigene Satzung.

32

33

2. Die Basis der Partei

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes Thüringen DIE LINKE sind alle Mitglieder der Partei DIE LINKE im Sinne ihrer Bundessatzung, die bei einer seiner Gliederungen als Mitglied eingetragen sind und dort ihren Mitgliedsbeitrag entrichten.
- (2) Jedes Mitglied des Landesverbandes Thüringen DIE LINKE ist zugleich Mitglied der Partei der Europäischen Linken (EL).
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

§ 6 Gastmitglieder

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

§ 7 Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- (1) Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE geregelt.
- (2) Der Landesvorstand sowie die Regional-, Stadt- und Kreisvorstände des Landesverbandes Thüringen der Partei DIE LINKE sind berechtigt, weitergehende Vereinbarungen mit den Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern zu treffen.

§ 8 Innerparteiliche Zusammenschlüsse

- (1) Innerparteiliche Zusammenschlüsse können sich auf Landesebene entsprechend der Bundessatzung der Partei DIE LINKE frei bilden. Sie sind vom Landesvorstand als landesweite Zusammenschlüsse anzuerkennen und finanziell, logistisch und politisch zu unterstützen, wenn sie in mindestens der Hälfte der nachgeordneten Gebietsverbände über Mitglieder verfügen oder mindestens ein Zweihundertstel der Mitglieder repräsentieren. Abweichend davon kann der Landesausschuss dem Landesvorstand empfehlen,
 - Zusammenschlüsse als landesweit anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind, aber gewichtige Gründe dafür sprechen
 - und Zusammenschlüssen ihren Status als landesweiten Zusammenschluss abzuerkennen, die inaktiv sind oder gegen Beschlüsse der Landespartei wirken.
- (2) Die landesweiten Zusammenschlüsse haben regelmäßig, mindestens aber einmal jährlich, dem Landesvorstand einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit und ihre Mitgliederstärke vorzulegen.
- (3) Erfüllen die landesweiten Zusammenschlüsse die in Absatz 2 gestellten Aufgaben nicht, so verlieren sie ihre satzungsgemäßen Rechte.

§ 9 Mitgliederentscheide

- (1) Zur Entscheidung von Fragen, die den gesamten Landesverband betreffen, können Mitgliederentscheide durchgeführt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes.
- (2) Der Mitgliederentscheid findet statt:
 - auf Antrag eines Drittels der nachgeordneten Gebietsverbände oder
 - auf Antrag von 15% der Mitglieder des Landesverbandes oder
 - auf Beschluss des Landesparteitags mit einer Zweidrittelmehrheit oder
 - Beschluss des Landesausschusses.

- 95
96 (3) Kommt ein Mitgliederentscheid zustande, so müssen über die Strukturen und/oder per Post allen Mitgliedern die
97 Abstimmungsunterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
98
99 (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Landesverbandes. Der dem Mitgliederentscheid zugrunde liegende Antrag ist
100 beschlossen, wenn ihm bei einer Beteiligung von mindestens 25 % der Mitglieder des Landesverbandes eine einfache
101 Mehrheit zustimmt.
102
103 (5) Die Kosten des Mitgliederentscheides tragen der Landesvorstand und die nachgeordneten Gebietsverbände
104 gemeinsam.
105

106 § 10 Gleichstellung

107
108 Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.
109

110 § 11 Geschlechterdemokratie

111
112 Das Linke Frauennetzwerk in Thüringen nimmt das Recht zur aktiven Förderung der politischen Willensbildung von Frauen
113 in der Thüringer LINKEN wahr. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.
114

115 § 12 Der parteinahe Jugendverband der Partei

116
117 Linksjugend [‘solid] Thüringen ist der parteinahe Jugendverband des Landesverbandes DIE LINKE. Thüringen. Im Übrigen
118 gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE sinngemäß.
119
120

121 3. Die Gliederung der Partei

122 § 13 Gliederungen des Landesverbandes

- 123
124 (1) Der Landesverband gliedert sich in Regional-, Kreis- und Stadtverbände als nachgeordnete Gebietsverbände im Sinne
125 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE und in Basisorganisationen. Sie wählen eigenverantwortlich auf der Grundlage
126 der Bundessatzung und dieser Satzung arbeitende Vorstände, die dem basisdemokratischen Willensbildungs- und
127 Entscheidungsprozess verpflichtet sind.
128
129 (2) Die Regional- und Kreisverbände können Mitglieder in einem oder in mehreren territorial zusammenhängenden
130 Landkreisen oder kreisfreien Städten umfassen. Die Stadtverbände umfassen die Mitglieder einer kreisangehörigen
131 oder kreisfreien Stadt. Die Stadtverbände der kreisfreien Städte sind den Kreisverbänden gleichgestellt, soweit sie nicht
132 einem Regionalverband angehören. Die Stadtverbände der kreisangehörigen Städte sind nachgeordnete Gliederungen
133 der Regional- bzw. Kreisverbände.
134
135 (3) Regional-, Kreis- und Stadtverbände können sich per Beschluss in Basisorganisationen untergliedern.
136 Basisorganisationen in größeren Städten können sich zu Stadtteilverbänden zusammenschließen. Diese
137 Stadtteilverbände sind den Kreis- bzw. Regionalverbänden nachgeordnet.
138
139 (4) Gliederungen der nachgeordneten Gebietsverbände können sich zu neuen Gliederungen gleicher Ebene
140 zusammenschließen. Dazu bedarf es eines Beschlusses der Gesamtmitgliederversammlung.
141
142 (5) Über die Bildung, Abgrenzung, Auflösung und Zusammenlegung von Regional- und Kreisverbänden entscheidet der
143 Landesvorstand im Einvernehmen mit den betroffenen Kreisverbänden. Kann kein Einvernehmen erzielt werden,
144 entscheidet darüber ein Landesparteitag mit satzungsändernder Mehrheit. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein
145 Widerspruchsrecht bei der Landesschiedskommission.
146
147 (6) Organe eines nachgeordneten Gebietsverbandes sind mindestens der Kreisparteitag und der Kreisvorstand.
148 Kreisparteitage können als Gesamtmitgliederversammlung oder als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
149
150 (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.
151
152

153
154
155
156
157
158
159
160
161
162
163
164
165
166
167
168
169
170
171
172
173
174
175
176
177
178
179
180
181
182
183
184
185
186
187
188
189
190
191
192
193
194
195
196
197
198
199
200
201
202
203
204
205
206
207
208
209
210
211
212
213
214

4. Organe der Partei

§ 14 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- der Landesparteitag,
- der Landesvorstand,
- der Landesausschuss.

Alle Bestimmungen hinsichtlich der Organe der Bundespartei sind sinngemäß auch auf Organe der Landesverbände, der Kreisverbände und der bundesweiten Zusammenschlüsse anzuwenden, sofern diese Landessatzung oder die Bundessatzung der Partei DIE LINKE nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

4.1. Parteitag

§ 15 Aufgaben des Landesparteitages

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er tagt öffentlich und beschließt mit Zweidrittelmehrheit über die Nichtöffentlichkeit der Tagung.

Die Delegierten zum Landesparteitag werden für die Dauer einer Wahlperiode von höchstens zwei Jahren gewählt und sind ihrer Basisgruppe sowie ihrem Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband rechenschaftspflichtig. Das Delegiertenmandat kann durch die delegierende Versammlung begründet wieder entzogen und durch Neuwahl neu vergeben werden.

(2) Der Landesparteitag wählt in jedem zweiten Jahr:

- eine/n Landesvorsitzende/n, zwei stellvertretende Landesvorsitzende, eine/n Landesgeschäftsführer/in, eine/n Landesschatzmeister/in und maximal 15 weitere Mitglieder des Landesvorstandes,
- 3 bis 5 Mitglieder der Landesschiedskommission,
- 3 bis 5 Mitglieder der Finanzrevisionskommission.

§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Landesparteitages

Dem Landesparteitag gehören mit beschließender Stimme an:

- mindestens 120 Delegierte aus den Gliederungen,
- mindestens 2 Delegierte des parteinahen Jugendverbandes der Partei DIE LINKE,
- mindestens je 1 Delegierte/r aus den landesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen.

sowie mit beratender Stimme 2 Delegierte des Vorstands des Landesausschusses.

§ 17 Einberufung und Arbeitsweise des Landesparteitages

Es gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

4.2. Landesvorstand

§ 18 Aufgaben des Landesvorstandes

Es gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 19 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

- der/dem Landesvorsitzenden,
- den zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,
- dem/der Landesgeschäftsführer/in,
- dem/der Landesschatzmeister/in,
- maximal 15 weiteren Mitgliedern des Landesvorstandes.

(2) Der Landesvorstand ist berechtigt, beim dauerhaften Ausscheiden der/des Landesvorsitzenden, einer/s stellvertretenden Landesvorsitzenden, der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers oder des Landesschatzmeisters/der Landesschatzmeisterin ein gewähltes Vorstandmitglied bis zum nächsten Parteitag durch Beschluss kommissarisch in dessen/deren Aufgabenbereich einzusetzen.

215
216
217
218
219
220
221
222
223
224
225
226
227
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273

§ 20 Arbeitsweise des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, legt die Aufgabenzuordnung für seine Mitglieder fest und macht die Aufgabenverteilung öffentlich. Die Vorstandsmitglieder sind für die Erfüllung der ihnen durch den Aufgabenverteilungsplan zugeordneten Aufgaben persönlich verantwortlich und dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (2) Er ist gegenüber dem Landesparteitag rechenschaftspflichtig.
- (3) Er führt eine Mitgliederübersicht des Landesverbandes Thüringen.
- (4) Der oder die Landesvorsitzende vertritt die Landespartei gerichtlich und außergerichtlich und kann für Rechtsgeschäfte Vollmachten erteilen. Neben der/dem Vorsitzenden können auch jeweils zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes die Landespartei gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Landesvorstand sichert, dass die Regional-, Kreis- und Stadtvorstände Einfluss auf Einstellungen, Kündigungen und Neubesetzungen hauptamtlicher Mitarbeiter/innen der Regionen nehmen können
- (6) Der/die Landesschatzmeister/in ist zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen berechtigt.

§ 21 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Mit der Führung der Geschäfte des Landesvorstandes zwischen Tagungen des Landesvorstandes wird der Geschäftsführende Vorstand beauftragt. Der Geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 Absatz 2 BGB.
- (2) Er ist dem Landesvorstand rechenschaftspflichtig.
- (3) Seine Hauptaufgaben sind:
 - die Vertretung von Positionen der Partei DIE LINKE. Thüringen im Rahmen der gefassten Beschlüsse in der Öffentlichkeit,
 - die Umsetzung von Beschlüssen des Landesvorstandes und des Landesausschusses,
 - die Vorbereitung und Auswertung der Vorstandssitzungen, Aktionen, Wahlkämpfe,
 - die Abstimmung von Positionen des Landesverbandes mit den Bundesgremien der Partei.
- (4) Der Geschäftsführende Vorstand kann im Rahmen seiner Tätigkeit Beschlüsse fassen.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand koordiniert gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand, Landesausschuss und Landtagsfraktion und konsultiert sich dabei regelmäßig mit dem Vorstand der Landtagsfraktion.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus den Genossinnen und Genossen, die auf dem Landesparteitag in Parteiämter des Landesverbandes gewählt wurden. Ständig hinzugezogen werden:
 - die/der Vorsitzende/r des Landesausschusses,
 - der/die Pressesprecher/in,
 - der/die Vorsitzende der Landtagsfraktion bzw. ein Mitglied des Fraktionsvorstandes,
 - der/die Jugendkoordinator/in bzw. Jugendreferent/in.

§ 22 Geschäftsstellen

- (1) Der Landesvorstand und die geschäftsführenden Organe der Gliederungen des Landesverbandes können entsprechend politisch-organisatorischer Erfordernisse auf Grundlage der Beschlusslage des Landesparteitages und ihrer Finanzpläne Geschäftsstellen errichten.
- (2) Über die Funktion der Geschäftsstellen entscheiden die Gebietsverbände eigenverantwortlich.
- (3) Die Geschäftsstellen sind kein Organ der jeweiligen Gliederung.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335

4.3. Landesausschuss

§ 23 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss ist das Organ der Landespartei mit Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Landesvorstand. Der Landesausschuss berät und beschließt insbesondere über:
- grundsätzliche politische und organisatorische Fragen auf der Grundlage dieser Satzung, von Beschlüssen des Landesparteitages oder auf Antrag des Landesvorstandes,
 - Anträge, die an den Landesausschuss gestellt oder durch den Landesparteitag an den Landesausschuss überwiesen wurden,
 - Angelegenheiten, bei denen der Landesvorstand wegen ihrer politischen Bedeutung oder wegen der mit ihnen verbundenen finanziellen Belastungen eine Beschlussfassung des Landesausschusses für notwendig erachtet,
 - Kampagnen, die bei ihrer Durchführung erhebliche finanzielle Mittel oder personelle Ressourcen des Landesverbandes binden,
 - den Delegiertenschlüssel für den Landesparteitag und schlägt dem Landesparteitag – in Abstimmung mit dem Landesvorstand – die Tagungsleitung, die Antragskommission, die Mandatsprüfungs- und die Wahlkommission vor.
- (2) Der Landesausschuss gibt dem Landesvorstand und der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen Gelegenheit, über ihre Arbeit zu berichten und Schwerpunkte der weiteren Tätigkeit zu formulieren. Er diskutiert die Berichte und formuliert Schlussfolgerungen, die vom Landesvorstand und von den Parteimitgliedern der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen in der weiteren Tätigkeit zu beachten sind.

§ 24 Die Zusammensetzung des Landesausschusses und die Wahl seiner Mitglieder

- (1) Mitglieder des Landesausschusses sind mit beschließender Stimme:
- je nachgeordnetem Gebietsverband 2 Mitglieder quotiert,
 - je landesweitem Zusammenschluss ein zu wählendes Mitglied,
 - zwei quotiert zu wählende Mitglieder des parteinahen Jugendverbandes,
- und mit beratender Stimme:
- ein/e Vertreter/in des Geschäftsführenden Landesvorstandes sowie der/die Landesschatzmeister/in,
 - ein/e Vertreter/in der Landtagsfraktion DIE LINKE. Thüringen mit beratender Stimme.
- (2) Die zu wählenden Mitglieder des Landesausschusses ohne Vorstandsfunktion werden für die Dauer von höchstens zwei Jahren gewählt und sind ihrem Regional-, Kreis- bzw. Stadtverband rechenschaftspflichtig. Dies trifft entsprechend auch auf die Mitglieder der landesweiten Zusammenschlüsse und des parteinahen Jugendverbandes zu. Das Mandat kann durch die wählende Versammlung begründet wieder entzogen und durch Neuwahl neu vergeben werden.
- (3) Der Landesausschuss wird durch einen Vorstand geleitet. Es besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, einer Schriftführerin oder einem Schriftführer und vier weiteren Mitgliedern.
- (4) Die/der Vorsitzende und ihr/e bzw. sein/e Stellvertreter/in sowie die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden bei der konstituierenden Sitzung des Landesausschusses gewählt.

§ 25 Arbeitsweise des Landesausschusses

- (1) Der Landesausschuss tritt bei Bedarf, aber mindestens jährlich, zusammen. Der Landesausschuss wird durch den Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Nachricht einberufen.
- (2) Die ordentliche oder eine außerordentliche Tagung des Landesausschusses müssen unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Frist einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
- durch ein Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes oder
 - durch Regional-, Kreis- oder Stadtverbände, die gemeinsam mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten oder
 - durch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landesausschusses mit beschließender Stimme.
- (3) Kommt der Vorstand des Landesausschusses der Einberufung innerhalb der vorgegebenen Frist nicht nach, können die Fordernden die Einberufung selbst vornehmen und die Tagesordnung vorschlagen.
- (4) Anträge an den Landesausschuss können stellen:
- die Mitglieder des Landesausschusses,

- 336 • die Organe der Regional-, Kreis- bzw. Stadtverbände sowie
 337 • die Mitgliederversammlungen der Basisgruppen.

338
 339 (5) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

340
 341 (6) Der Landesausschuss wählt eine Antragskommission.

342
 343

5. Die Finanzen der Partei

344
 345

§ 26 Die finanziellen Mittel der Partei

346
 347

348 Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

349
 350

§ 27 Finanzplanung und Rechenschaftslegung

351
 352

(1) Der Landesvorstand der Partei ist für die jährliche Finanzplanung und für die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben und über das Vermögen der Partei nach den Festlegungen der Bundesfinanzordnung und des Parteiengesetzes zuständig.

353
 354
 355

(2) Der Landesvorstand entscheidet über den jährlichen Landesfinanzplan auf Vorschlag des Landesfinanzrates im Benehmen mit dem Landesausschuss.

356
 357
 358

§ 28 Landesfinanzrat

359
 360

361 Es gelten die vergleichbaren Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

362
 363

§ 29 Landesfinanzrevision

364
 365

366 Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

366
 367

6. Die allgemeinen Verfahrensregeln der Partei

368
 369

§ 30 Öffentlichkeit

370
 371

372 (1) Die Organe der Partei beraten grundsätzlich parteiöffentlich.

373
 374

(2) Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.

375
 376

(3) Die an die Organe der Landespartei gestellten Anträge sowie die Tagungsprotokolle und gültigen Beschlüsse dieser sind in geeigneter Weise parteiöffentlich zu machen.

377
 378
 379

§ 31 Anträge

380
 381

382 Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

383
 384

§ 32 Einladung und Beschlussfähigkeit

385
 386

387 Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

387
 388

§ 33 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

389
 390

391 Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

391

392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443

§ 34 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

- (1) Die Mitglieder des Landesvorstandes dürfen mehrheitlich keine Mandatsträger/innen sowie keine Funktionsträger/innen der Partei auf Landesebene sein sowie in keinem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 35 Beendigung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

§ 36 Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen

- (1) Zur Einreichung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Thüringer Landtag ist ausschließlich der Landesvorstand befugt.
- (2) Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für Kommunalwahlen sind ausschließlich die zuständigen Regional-, Kreis- und Stadtvorstände bzw. die örtlichen Parteigliederungen befugt.

§ 37 Aufstellung von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern sowie von Landeslisten für die Wahlen Thüringer Landtag und zum Deutschen Bundestag

- (1) Der Landesvorstand unterbreitet im Benehmen mit dem Landesausschuss der Landesvertreter/innenversammlung einen Personalvorschlag zur Aufstellung der Landeslisten für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zu den Landtagswahlen.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 38 Schlichtungs- und Schiedsverfahren

Ist in Bundessatzung der Partei DIE LINKE abschließend geregelt.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 39 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Landessatzung wurde auf dem Gründungsparteitag der Partei DIE LINKE. Landesverband Thüringen am 14. Juli 2007 in Gotha angenommen und trat mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen vom Landesparteitag mit satzungsändernder Mehrheit ¹ oder durch Mitgliederentscheid mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Beschluss des Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Thüringen vom 14. Juli 2007

geändert auf dem 1. Landesparteitag, 1. Tagung am 02.12.2007 in Mühlhausen
geändert auf dem 1. Landesparteitag, 3. Tagung am 27.03.2009 in Arnstadt
geändert auf dem 3. Landesparteitag, 1. Tagung am 05.11.2011 in Sömmerda

¹ Bundessatzung § 31 (4) Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt. Abstimmungsberechtigte sind auf Delegiertenversammlungen alle gewählten Delegierten mit beschließender Stimme unabhängig von ihrer Anwesenheit, in Mitgliederversammlungen alle anwesenden Mitglieder.